

# „Stand der Technik“ als Maßstab für Sicherheit

Bis 2008 muss jeder Arbeitgeber die neue Betriebssicherheitsverordnung umsetzen – ein Tool der ESG bietet dafür Unterstützung.

Die Uhr tickt! In knapp zwei Jahren müssen alle Arbeitgeber in Deutschland die Betriebssicherheitsverordnung vollständig umgesetzt haben. Alle bestehenden und neu gekauften Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, die unter die Verordnung fallen, müssen dann auf mögliche Gefahrenquellen für die Beschäftigten untersucht werden.

Anders als bisher ist der Arbeitgeber in Zukunft verpflichtet, in die Gefährdungsbeurteilung auch das Zusammenwirken mit anderen Arbeitsmitteln und -stoffen sowie die Umgebung einzubeziehen (siehe Kasten). „Die meisten Arbeitgeber in Deutschland sind sich gar nicht bewusst, wie sehr die Zeit drängt“, sagt Karl Rischke (ESG). Denn wenn die geforderte Gefährdungsbeurteilung versäumt wird, drohen bei einem Arbeitsunfall handfeste Konsequenzen: „Der Arbeitgeber handelt unter Umständen grob fahrlässig.“

Das kann strafrechtliche Folgen haben“, erläutert Rischkes Kollege Marcus Binder. „Und auch bei der Frage, wer für den entstandenen Schaden finanziell aufkommt, steht der Arbeitgeber schlecht da.“ Die beiden ESG-Mitarbeiter haben darum federführend ein Tool entwickelt, mit dem die Betriebssicherheitsverordnung effizient und ressourcenschonend umgesetzt werden kann. Mit OSIMA können Gefährdungen systematisch beurteilt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Der Name steht für „Object Safety Information Management Assessment“.

Ein Arbeitgeber, der die Zeichen der Zeit erkannt hat und frühzeitig auf die neuen Anforderungen reagiert, ist die Bundeswehr. Denn die Anforderungen der Verordnung gelten für alle Arbeitgeber – egal ob zivil oder militärisch, wenn nicht „zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern“. Die ESG hat darum im ver-

gangenen Jahr mit OSIMA mehrere Gefährdungsbeurteilungen für die Bundeswehr durchgeführt, unter anderem an Radargeräten und Stromerzeugungsaggregaten. Das ESG-Tool bietet den Bearbeitern dabei eine Vielzahl unterstützender Funktionalitäten. Mit Hilfe eines elektronischen Guides hilft OSIMA, die Gefährdungsbeurteilung zu strukturieren. Das System unterscheidet dabei zwischen tätigkeits-, arbeitsbereichs- und personenbezogenen Gefahren. Ein Leitfaden hilft dem Bearbeiter, Gefährdungen zu erkennen. Mit Hilfe von OSIMA kann er alle Ergebnisse dabei stets mit der aktuellen Rechtslage abgleichen. Denn Gesetzesänderungen werden automatisch in das System eingespielt und gerätebezogen den Tätigkeiten zugeordnet.

„Darin besteht einer der großen Mehrwerte von OSIMA“, erklärt Karl Rischke. „Indem das System stets auf die relevanten Vorschriften und Richtlinien in der aktuellen Fassung verweist, kann sich der Arbeitgeber sicher sein, dass er immer die aktuelle Rechtslage einhält.“

Ohne ein durchdachtes Tool ist dies kaum zu bewältigen: zu groß und unübersichtlich sind oft die einschlägigen Vorschriften. So mussten die ESG-Mitarbeiter bei der Gefährdungsbeurteilung eines Stromerzeugungsaggregats unter anderem das Tierseuchengesetz beachten, weil Stromerzeuger der Bundeswehr auch in freiem Gelände oder im Wald betrieben werden – oder weil bei Auslandseinsätzen in weit entfernten Regionen der Erde Tierkrankheiten auftreten können, die bei uns keine Rolle spielen.

Ergänzend ist in OSIMA eine Datenbank für gefahrstoffhaltige Bauteile und Betriebsstoffe integriert; mit ihr können alle Auswirkungen, die Gefahrstoffe auf einzelne Tätigkeiten haben, bestimmt werden. Mit Hil-

fe eines Obsoleszenzmoduls können obsoletere Teile identifiziert werden; gleichzeitig schlägt OSIMA alternative Ausweichartikel vor. Ein Trainingsmodul hält den Wissensstand der Nutzer stets aktuell und erfüllt damit die Mitteilungspflicht des Arbeitgebers. Wo immer es möglich ist, wird eine Integrierte Elektronische Technische Dokumentation (IETD) systembezogen eingebunden. Die Dokumentation und Überwachung der Gefährdungsbeurteilung und der eingeleiteten Schutzmaßnahmen erfolgt weitgehend automatisch.

Werden Sicherheitslücken erkannt, so schlägt OSIMA Maßnahmen zur Behebung vor – und zwar entweder technisch, organisatorisch oder personenbezogen: „Wenn sich beispielsweise ein Geräteteil stark erhitzt und

dadurch eine Unfallgefahr besteht, kann dem auf verschiedene Arten abgeholfen werden“, so Rischke. „Der Arbeitgeber kann ein Hinweisschild anbringen, den Bediener mit entsprechender Schutzkleidung ausstatten oder die Gefahrenquellen isolieren. Alle drei Maßnahmen erfüllen die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung.“

Der Arbeitgeber kann auswählen, welche Maßnahme für ihn am sinnvollsten ist.“ Entscheidend ist das Ergebnis. Und da gilt: Eine lückenlose Gefährdungsbeurteilung mit OSIMA macht arbeiten sicherer und erfüllt die Gesetzeslage. Und ganz nebenbei bedeutet es für jeden Arbeitgeber pures Geld, wenn unnötige Belastungen beseitigt und Arbeitsunfälle vermieden werden: Eine umfassende Gefährdungsbeurteilung erspart direkte und indirekte Unfallkosten und bietet Rechtssicherheit. jr



## Betriebssicherheitsverordnung

Mit der so genannten „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ setzt Deutschland mehrere EU-Richtlinien zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz um. Die Verordnung trat im Oktober 2002 in Kraft und fasst mehrere alte Verordnungen zusammen.

Gegenüber den bisherigen Regelungen legt der Gesetzgeber dem Arbeitgeber eine höhere Verantwortung auf. So muss er unter anderem aktiv Gefährdungen ermitteln, die Überprüfung und Dokumentation von Arbeitsmitteln veranlassen und sicherstellen, dass die Beschäftigten zum Umgang mit Arbeitsmitteln befähigt sind.

Er muss dabei nicht nur Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind, sondern auch solche, die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen bzw. der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Nach mehreren Übergangsfristen wird die Betriebssicherheitsverordnung ab dem 1. Januar 2008 für alle Arbeitsmittel und Anlagen in allen Forderungen und Punkten rechtswirksam. Das bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch Arbeitsmittel, die vor 2002 beschafft wurden, überprüft werden müssen.